

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 305



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

25. November 2022

### Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2022/2300 der Kommission vom 30. August 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Überwachungs- und Bewertungsrahmens für das Programm „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich** ..... 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2301 der Kommission vom 23. November 2022 zur Festlegung des Befüllungspfades mit Zwischenzielen für 2023 für jeden Mitgliedstaat mit unterirdischen Gasspeicheranlagen in seinem Hoheitsgebiet, die direkt mit seinem Absatzgebiet verknüpft sind <sup>(1)</sup>** ..... 5
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2302 der Kommission vom 23. November 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin** ..... 9
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 der Kommission vom 24. November 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge <sup>(1)</sup>** ..... 12
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2304 der Kommission vom 24. November 2022 zur Benennung des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für Rifttalfeber <sup>(1)</sup>** ..... 51
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/2305 der Kommission vom 24. November 2022 zur Erneuerung der Genehmigung für Fischöl als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(1)</sup>** ..... 53

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2306 der Kommission vom 23. November 2022 zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für bestimmte Mitgliedstaaten bezüglich der Übermittlung von Statistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Statistiken über Gesundheitsversorgungseinrichtungen, Humanressourcen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Nutzung der Gesundheitsversorgung** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 8341) <sup>(1)</sup> ..... 58
  
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2307 der Kommission vom 23. November 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/179 im Hinblick auf die Ausweisung und Bereitstellung der Frequenzbänder 5 150-5 250 MHz, 5 250-5 350 MHz und 5 470-5 725 MHz gemäß den technischen Bedingungen im Anhang** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 8313) <sup>(1)</sup> ..... 63

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/2300 DER KOMMISSION

vom 30. August 2022

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Überwachungs- und Bewertungsrahmens für das Programm „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Indikatoren für die Berichterstattung über die Fortschritte des durch die Verordnung (EU) 2021/847 aufgestellten Fiscalis-Programms (im Folgenden „Programm“) im Hinblick auf die in Artikel 3 Absatz 2 genannten besonderen Ziele sind in Anhang II der Verordnung aufgeführt.
- (2) Die in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/847 aufgeführten Indikatoren sind zwar für die Zwecke der jährlichen Leistungsüberwachung geeignet, für eine umfassende Überwachung und Bewertung der Tätigkeiten des Programms und der Fortschritte im Hinblick auf dessen besondere Ziele jedoch nicht ausreichend. Deswegen sollten zusätzliche Indikatoren für den Überwachungs- und Bewertungsrahmen festgelegt werden. Mit diesen zusätzlichen Indikatoren sollten die Outputs, Ergebnisse und Auswirkungen des Programms gemessen werden.
- (3) Damit die Daten für die Überwachung und Bewertung des Programms effizient, wirksam und rechtzeitig erfasst werden, sollten verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt werden, durch die eine doppelte Berichterstattung vermieden und der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten wird.
- (4) Um die Angleichung an den Beginn des Berichtszeitraums in Verbindung mit dem Überwachungs- und Bewertungsrahmen für das Programm zu gewährleisten, sollte die vorliegende delegierte Verordnung rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

**Indikatoren des Überwachungs- und Bewertungsrahmens und Berichterstattungsanforderungen**

- (1) Zur Überwachung und Bewertung des Programms gemäß den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) 2021/847 werden die folgenden Indikatoren im Überwachungs- und Bewertungsrahmen verwendet:
  - a) die Indikatoren gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2021/847,
  - b) die im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Indikatoren, mit denen die Outputs, die Ergebnisse und die Wirkung des Programms gemessen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 188 vom 28.5.2021, S. 1.

(2) Die in Absatz 1 genannten Indikatoren werden jährlich gemessen, mit Ausnahme der in Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 des Anhangs der vorliegenden Verordnung genannten Wirkungsindikatoren, die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/847 alle zwei Jahre und im Rahmen der Zwischen- und der Abschlussbewertung gemessen werden.

(3) Auf Verlangen der Kommission stellen die Empfänger der Programmmittel der Kommission die für den Überwachungs- und Bewertungsrahmen relevanten Daten und Informationen im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Indikatoren zur Verfügung.

#### Artikel 2

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. August 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG

**Liste der zusätzlichen Indikatoren im Hinblick auf den Überwachungs- und Bewertungsrahmen für das Programm „Fiscalis“ gemäß den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) 2021/847****A. Outputindikatoren**

- (1) Entwicklung der gemeinsamen Komponenten der europäischen elektronischen Systeme (EES):
  - a) Zahl der Informationstechnologie (IT)-Projekte in der Anfangsphase,
  - b) Zahl der IT-Projekte in der Durchführungsphase,
  - c) Anteil der IT-Projekte, bei denen die tatsächlichen Kosten der Planung entsprechen,
  - d) Anteil der IT-Projekte mit „grünem“ Status im Einklang mit den Anforderungen des mehrjährigen Strategieplans für den Steuerbereich (Multi-Annual Strategic Plan for Taxation, MASP-T).
- (2) Bereitstellung der gemeinsamen Komponenten der EES:
  - a) Zahl der IT-Projekte, die gemäß dem Unionsrecht zur Produktion freigegeben wurden,
  - b) Anteil der gemeinsamen Komponenten der EES, die gemäß dem Zeitplan des MASP-T bereitgestellt werden,
  - c) Zahl der Überarbeitungen der Fristen für die Bereitstellung der gemeinsamen Komponenten der EES.
- (3) Zuverlässigkeit der EES (Kapazität des Gemeinsamen Kommunikationsnetzes).
- (4) Zuverlässigkeit der IT-Unterstützungsdienste:
  - a) Anteil der fristgerecht gelösten Störungstickets,
  - b) Zufriedenheit der Nutzer mit den angebotenen Unterstützungsdiensten.
- (5) Umfang der Unterstützung beim Kapazitätsaufbau durch Kooperationsmaßnahmen (Qualität der Kooperationsmaßnahmen).
- (6) Grad der Bekanntheit der Programme.

**B. Ergebnisindikatoren**

- (1) Grad der Kohärenz des Steuerrechts und der Steuerpolitik und deren Umsetzung (Beitrag der neuen gemeinsamen Komponenten der EES zur Erleichterung der kohärenten Umsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik).
- (2) Nutzung der wichtigsten EES zur Verbesserung der Vernetzung und des Informationsaustauschs (Zahl der ausgetauschten Mitteilungen zwischen Systemen).
- (3) Grad der operativen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden:
  - a) Beitrag der neuen gemeinsamen Komponenten der EES zur Erleichterung der operativen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden,
  - b) Zahl der aktiven Nutzer auf der Online-Kooperationsplattform,
  - c) Zahl der Interaktionen auf der Kooperationsplattform,
  - d) Zufriedenheit der Nutzer mit der Online-Kooperationsplattform.
- (4) Operative Leistungsfähigkeit der nationalen Behörden:
  - a) Beitrag der neuen gemeinsamen Komponenten der EES zur Verbesserung der operativen Leistungsfähigkeit der nationalen Behörden,
  - b) Beitrag der Ergebnisse von Kooperationsmaßnahmen und Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen zur Verbesserung der operativen Leistungsfähigkeit der nationalen Behörden.

*C. Wirkungsindikatoren*

- (1) Entwicklung des Schutzes der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und der Mitgliedstaaten:
    - a) geschätzte Mehrwertsteuerlücke,
    - b) Beitrag der Verwaltungszusammenarbeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten.
  - (2) Beitrag zur Stärkung des Funktionierens des Binnenmarkts (Zahl der informellen Vorverfahren und Vertragsverletzungsverfahren im Steuerbereich).
  - (3) Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Union und des fairen Wettbewerbs innerhalb der Union (Vorausfüllen von Steuererklärungen oder -veranlagungen).
-

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2301 DER KOMMISSION****vom 23. November 2022****zur Festlegung des Befüllungspfades mit Zwischenzielen für 2023 für jeden Mitgliedstaat mit unterirdischen Gasspeicheranlagen in seinem Hoheitsgebiet, die direkt mit seinem Absatzgebiet verknüpft sind****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6a Absatz 7 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union hat nach der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine angesichts der Möglichkeit einer anhaltenden Störung oder sogar Unterbrechung der Gaslieferungen aus Russland Maßnahmen zur Verbesserung der Vorsorge für solche Störungen und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft der Union ergriffen.
- (2) In diesem Zusammenhang wurde die Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> erlassen, um die Befüllung der unterirdischen Gasspeicheranlagen der Mitgliedstaaten für die Wintersaison 2022–2023 und darüber hinaus sicherzustellen.
- (3) Für 2023 und die folgenden Jahre muss jeder Mitgliedstaat mit unterirdischen Gasspeicheranlagen der Kommission gemäß Artikel 6a Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 bis zum 15. September des Vorjahres einen Entwurf des Befüllungspfades mit Zwischenzielen für die Monate Februar, Mai, Juli und September einschließlich technischer Informationen für die direkt mit seinem Absatzgebiet verknüpften unterirdischen Gasspeicheranlagen in seinem Hoheitsgebiet in aggregierter Form übermitteln. Der Befüllungspfad und die Zwischenziele müssen auf der durchschnittlichen Befüllungsquote der vorangegangenen fünf Jahre beruhen.
- (4) Nach Artikel 6a Absatz 7 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1938 muss die Kommission auf der Grundlage der von den einzelnen Mitgliedstaaten vorgelegten technischen Informationen und unter Berücksichtigung der Bewertung durch die Koordinierungsgruppe „Gas“ bis zum 15. November des Vorjahres Durchführungsrechtsakte erlassen, um den Befüllungspfad für jeden Mitgliedstaat nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 18a Absatz 2 der genannten Verordnung festzulegen. Nach Artikel 18a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 wird die Kommission dabei von einem Ausschuss, dem „Ausschuss für die Gasspeicherung“, unterstützt.
- (5) Die Kommission muss bis zum 15. November 2022 für Mitgliedstaaten mit unterirdischen Gasspeicheranlagen Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Befüllungspfade mit Zwischenzielen für 2023 erlassen. Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen für den Erlass dieser Durchführungsrechtsakte sollte für alle betroffenen Mitgliedstaaten ein einziger Durchführungsrechtsakt erlassen werden.
- (6) Angesichts der großen Unsicherheit hinsichtlich der allgemeinen Gasversorgungslage und der Entwicklung der Gasnachfrage und -versorgung in der Union und in den einzelnen Mitgliedstaaten, der von den Wintertemperaturen abhängigen unterschiedlichen Verbrauchsszenarien und des Umfangs der von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates <sup>(3)</sup> ergriffenen freiwilligen Maßnahmen zur Senkung der Nachfrage sollten die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Befüllungspfade technisch umsetzbare Zwischenziele umfassen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, das Befüllungsziel von 90 % bis zum 1. November 2023 zu erreichen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (AbI. L 173 vom 30.6.2022, S. 17).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2022/1369 vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (AbI. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

- (7) Die Befüllungspfade sollten den von den Mitgliedstaaten übermittelten Befüllungspfaden und der durchschnittlichen Befüllungsquote der vorangegangenen fünf Jahre so weit wie möglich Rechnung tragen. Hinsichtlich der technischen Umsetzbarkeit der in dieser Verordnung festgelegten Zwischenziele sollte auch die Kurve der aggregierten Einspeicherkapazität der Speicheranlagen jedes Mitgliedstaats berücksichtigt werden. Diese Ziele sollten so festgelegt werden, dass die Sicherheit der Gasversorgung auf Unionsebene gewährleistet ist und gleichzeitig unnötige Belastungen für Mitgliedstaaten, Gasmarktteilnehmer, Speicheranlagenbetreiber und Kunden vermieden werden und der Wettbewerb zwischen Speicheranlagen in benachbarten Mitgliedstaaten nicht übermäßig verzerrt wird.
- (8) Das Zwischenziel für den 1. Februar 2023 ist ein wichtiges Zwischenziel für die Versorgungssicherheit im Winter 2022-2023 und im Winter 2023-2024. Mit der Festlegung dieses Ziels auf einen Unionsdurchschnitt von mindestens 45 % wird angestrebt, die Versorgungssicherheit im Dezember 2022 und Januar 2023 zu gewährleisten, wenn die Gasnachfrage hoch ist, und gleichzeitig eine Erschöpfung der Speicher im Februar und März 2023 zu vermeiden. Insbesondere sollte in den ersten Wintermonaten Flexibilität gewährleistet sein, falls der Winter überdurchschnittlich kalt ist. Die Mitgliedstaaten sollten sich jedoch bemühen, gemeinsam eine Befüllung von 55 % der Kapazität der unterirdischen Gasspeicher in der Union zu erreichen, falls die Wintermonate nicht überdurchschnittlich kalt sind.
- (9) Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1938 wird angenommen, dass Füllstände, die bis zu fünf Prozentpunkte unter dem Ziel liegen, den Zielen der Verordnung (EU) 2017/1938 entsprechen. Liegt der Füllstand in einem Mitgliedstaat mehr als fünf Prozentpunkte unter dem Stand seines Befüllungspfades, sollte die zuständige Behörde umgehend wirksame Maßnahmen zu dessen Anhebung treffen. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission und die Koordinierungsgruppe „Gas“ über diese Maßnahmen unterrichten.
- (10) Für Mitgliedstaaten, die Artikel 6a Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1938 unterliegen, sollte das Befüllungsziel um das in der Referenzperiode 2016-2021 an Drittländer gelieferte Volumen reduziert werden, wenn die durchschnittliche Liefermenge während der Gasspeicher-Entnahmezeit (Oktober bis April) mehr als 15 TWh pro Jahr betrug.
- (11) Die Europäische Kommission hat die Einrichtung einer EU-Energieplattform angekündigt, die unter anderem für die mögliche gemeinsame Gasbeschaffung zuständig sein wird, was vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 30. und 31. Mai 2022 gebilligt wurde. Die gemeinsame Beschaffung kann dazu beitragen, dass die Unternehmen in der gesamten EU auf einer ausgewogeneren Grundlage und unter besseren Bedingungen Zugang zu neuen oder alternativen Gasquellen erhalten. Insbesondere könnte die Bündelung der Nachfrage es den Mitgliedstaaten erleichtern, Herausforderungen für die Einspeichersaison 2023/24 zu bewältigen, da sie es ermöglicht, die Befüllung und Speicherung im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht besser zu koordinieren, und dazu beiträgt, übermäßige Preisspitzen zu vermeiden, die unter anderem auf eine unkoordinierte Befüllung von Speichern zurückzuführen sein können.
- (12) Die Mitgliedstaaten sollten das in Artikel 6a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 genannte Befüllungsziel von 90 % ihrer Speicheranlagen erreichen, insbesondere durch Nachfragebündelung und die Teilnahme an Mechanismen für die gemeinsame Beschaffung gemäß der Mitteilung der Kommission vom 18. Oktober 2022.
- (13) Bei der Befüllung von Speichern sollten die Mitgliedstaaten angesichts der Herausforderungen für die Einspeichersaison des Jahres 2023 alle auf EU-Ebene verfügbaren Koordinierungsinstrumente bestmöglich nutzen. Die Nutzung der EU-Energieplattform zur Nachfragebündelung im Hinblick auf eine mögliche gemeinsame Gasbeschaffung kann zu einer besser koordinierten Speicherbefüllung beitragen. Beispielsweise sollten sich die Mitgliedstaaten bereits darauf vorbereiten, an der Nachfragebündelung mit Mengen von mindestens 15 % des Gesamtvolumens teilzunehmen, das erforderlich ist, um das Ziel von 90 % zu erreichen.
- (14) Zudem sollten die Befüllungspfade der Bewertung durch die Koordinierungsgruppe „Gas“ Rechnung tragen, die auf ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2022 konsultiert wurde.
- (15) Da die Befüllungspfade für 2023 bis zum 15. November 2022 festgelegt werden müssen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Gasspeicherung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Befüllungspfade für 2023**

Die Befüllungspfade mit Zwischenzielen für 2023 sind für Mitgliedstaaten mit unterirdischen Speicheranlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die direkt mit ihrem Absatzgebiet verknüpft sind, im Anhang festgelegt.

*Artikel 2*

**Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG

**Befüllungspfade mit Zwischenzielen für 2023 für Mitgliedstaaten mit unterirdischen  
Gasspeicheranlagen <sup>(1)</sup>**

| Mitgliedstaat | Zwischenziel 1. Februar | Zwischenziel 1. Mai | Zwischenziel 1. Juli | Zwischenziel<br>1. September |
|---------------|-------------------------|---------------------|----------------------|------------------------------|
| AT            | 49 %                    | 37 %                | 52 %                 | 67 %                         |
| BE            | 30 %                    | 5 %                 | 40 %                 | 78 %                         |
| BG            | 45 %                    | 29 %                | 49 %                 | 71 %                         |
| CZ            | 45 %                    | 25 %                | 30 %                 | 60 %                         |
| DE            | 45 %                    | 10 %                | 30 %                 | 65 %                         |
| DK            | 45 %                    | 40 %                | 60 %                 | 80 %                         |
| ES            | 59 %                    | 62 %                | 68 %                 | 76 %                         |
| FR            | 41 %                    | 7 %                 | 35 %                 | 81 %                         |
| HR            | 46 %                    | 29 %                | 51 %                 | 83 %                         |
| HU            | 51 %                    | 37 %                | 65 %                 | 86 %                         |
| IT            | 45 %                    | 36 %                | 54 %                 | 72 %                         |
| LV            | 45 %                    | 41 %                | 63 %                 | 90 %                         |
| NL            | 49 %                    | 34 %                | 56 %                 | 78 %                         |
| PL            | 45 %                    | 30 %                | 50 %                 | 70 %                         |
| PT            | 70 %                    | 70 %                | 80 %                 | 80 %                         |
| RO            | 40 %                    | 41 %                | 67 %                 | 88 %                         |
| SE            | 45 %                    | 5 %                 | 5 %                  | 5 %                          |
| SK            | 45 %                    | 25 %                | 27 %                 | 67 %                         |

<sup>(1)</sup> Dieser Anhang unterliegt den anteiligen Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EU) 2017/1938, insbesondere den Artikeln 6a, 6b und 6c. Für Mitgliedstaaten, die unter Artikel 6a Absatz 2 fallen, wird das anteilige Zwischenziel berechnet, indem der in der Tabelle angegebene Wert mit dem Grenzwert von 35 % multipliziert und das Ergebnis durch 90 % geteilt wird.

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2302 DER KOMMISSION**  
**vom 23. November 2022**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen**  
**Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 183 Buchstabe b,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission <sup>(3)</sup> wurden Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin festgelegt und die diesbezüglichen repräsentativen Preise festgesetzt.
- (2) Aus der regelmäßig durchgeführten Kontrolle der Angaben, auf die sich die Festsetzung der repräsentativen Preise für Erzeugnisse der Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin stützt, geht hervor, dass die repräsentativen Preise für die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu ändern sind.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Da sicherzustellen ist, dass diese Maßnahme so bald wie möglich, nachdem die aktualisierten Angaben vorliegen, Anwendung findet, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

<sup>(2)</sup> ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der zusätzlichen Einfuhrzölle und zur Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 163/67/EWG (ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 2022

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Wolfgang BURTSCHER  
Generaldirektor  
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

---

## ANHANG

## „ANHANG I

| KN-Code    | Warenbezeichnung   | Repräsentativer Preis<br>(EUR/100 kg) | Sicherheit gemäß<br>Artikel 3<br>(EUR/100 kg) | Ursprung <sup>(1)</sup> |
|------------|--|---------------------------------------|---|-------------------------|
| 0207 14 10 | Geflügelteilstücke ohne Knochen<br>der Art <i>Gallus domesticus</i> , gefroren | 380,0                                 | 0   | TH*                     |

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder und Gebiete gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 der Kommission vom 12. Oktober 2020 über das Verzeichnis für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr und die geografische Aufgliederung für sonstige Unternehmensstatistiken (ABl. L 334 vom 13.10.2020, S. 2).

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2303 DER KOMMISSION****vom 24. November 2022****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1, Artikel 52 Absatz 2 und Artikel 64,

gestützt auf die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 51 Absatz 1, Artikel 75 Absatz 3 und Artikel 79 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1, Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3a,

gestützt auf die Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor <sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3a,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission <sup>(7)</sup> werden Standardformulare (elektronische Formulare — eForms) für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge festgelegt. Diese Durchführungsverordnung zielt darauf ab, die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission <sup>(8)</sup> zu ersetzen, um die in der genannten Verordnung festgelegten Standardformulare an den digitalen Wandel anzupassen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76.

<sup>(2)</sup> ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

<sup>(4)</sup> ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

<sup>(5)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33.

<sup>(6)</sup> ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14.

<sup>(7)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 (elektronische Formulare — eForms) (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 7).

<sup>(8)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 (ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1).

- (2) Um die Mitgliedstaaten bei ihren Berichtspflichten gemäß der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(9)</sup> zu unterstützen, veröffentlicht die Kommission bestimmte Informationen über saubere Fahrzeuge, indem sie die einschlägigen Daten überwacht, die über die Datenbank Tenders Electronic Daily (TED) gemäß den Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU verfügbar sind. Angesichts der jüngsten Änderungen der Richtlinie 2009/33/EG <sup>(10)</sup> sind ausführlichere Informationen in den Vergabebekanntmachungen erforderlich. Entsprechende Informationen werden eine umfassende Berichterstattung über emissionsarme und emissionsfreie Fahrzeuge und andere mit alternativen Kraftstoffen betriebene Fahrzeuge ermöglichen und so die Überwachungstätigkeiten im Rahmen der TED und die Berichterstattung der Mitgliedstaaten erleichtern. Die Standardformulare sollten daher dahin gehend angepasst werden, dass zusätzliche fakultative Felder für die Fahrzeugkategorie, die anwendbare Rechtsgrundlage und ein Indikator zur Bestätigung, ob das Verfahren in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/33/EG fällt, aufgenommen werden.
- (3) Um die Anpassung der Standardformulare an die politischen Umweltziele der Union zu gewährleisten und im Interesse der Klarheit und Kohärenz der Berichterstattung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mitgliedstaaten sollte der Bereich der grünen Beschaffung aktualisiert und der Bereich für innovative Beschaffung vereinfacht werden.
- (4) Die Standardformulare sollten auch in Bezug auf einige Aspekte angepasst und verbessert werden, die von den Mitgliedstaaten und der Kommission während des Verfahrens zur Annahme der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 ermittelt wurden, wie z. B. die Beschreibung bestimmter Geschäftsbedingungen und deren Anwendung.
- (5) Um einen reibungslosen technischen Übergang zu ermöglichen, benötigen die Mitgliedstaaten Zeit, um sich auf die Verwendung der neuen Standardformulare vorzubereiten. Zur Klarstellung, dass für einen bestimmten Zeitraum sowohl die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 als auch die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 festgelegten Formulare verwendet werden können, sollten Übergangsbestimmungen festgelegt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das Datum der Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 an den Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2019/1780 angepasst werden.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

#### **Aufhebung**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 wird mit Wirkung vom 14. November 2022 aufgehoben.“

2. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

#### **Übergangsbestimmung**

Vom 14. November 2022 bis zum 24. Oktober 2023 können sowohl die mit der vorliegenden Verordnung als auch die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 festgelegten Formulare für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* verwendet werden.“

3. Der Anhang wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

<sup>(9)</sup> Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer Straßenfahrzeuge zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität (ABl. L 120 vom 15.5.2009, S. 5).

<sup>(10)</sup> Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 116).

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

Im Anhang erhält Tabelle 2 folgende Fassung:

„Tabelle 2

**Felder in Standardformularen und Bekanntmachungen**

| Ebene | ID     | Bezeichnung                    | Datentyp | Beschreibung   | Planung |   |   |   |   |   |   |   | Wettbewerb |    |    |    |    |    |    |    | VfV |    |    |    | Ergebnis |    |    |    |    |    |    |    | Auftrag-sänd. |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |    |
|-------|--------|--------------------------------|----------|--|---------|---|---|---|---|---|---|---|------------|----|----|----|----|----|----|----|-----|----|----|----|----------|----|----|----|----|----|----|----|---------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
|       |        |                                |          |  | 1       | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9          | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17  | 18 | 19 | 20 | 21       | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29            | 30 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 | 39 | 40 |
| +     | BG-1   | Bekanntmachung                 | -        | Grundlegende Informationen zur Bekanntmachung.   | M       | M | M | M | M | M | M | M | M          | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M   | M  | M  | M  | M        | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M             | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  |    |    |
| ++    | BT-04  | Verfahrenskennung              | Ken-nung | Die Europäische Verfahrenskennung für öffentliche Auftragsvergabe — eine eindeutige Kennung eines Vergabeverfahrens. Durch die Angabe der Kennung in allen veröffentlichten Versionen der Bekanntmachung (so beispielsweise Veröffentlichung in TED sowie auf nationalen und regionalen Veröffentlichungsportalen) wird eine eindeutige Identifizierung von Vergabeverfahren in der gesamten Union ermöglicht. |         |   |   |   |   |   |   |   |            |    |    |    | M  | M  | M  | M  | M   | M  | M  | M  | M        | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M             | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  |    |    |
| ++    | BT-701 | Bekanntmachung — Kennung       | Ken-nung | Die Europäische Bekanntmachungskennung für öffentliche Auftragsvergabe für diese Bekanntmachung. Durch die Angabe der Kennung in allen veröffentlichten Versionen der Bekanntmachung (so beispielsweise Veröffentlichungen in TED sowie auf nationalen und regionalen Veröffentlichungsportalen) wird eine eindeutige Identifizierung von Bekanntmachungen in der gesamten Union ermöglicht.                   | M       | M | M | M | M | M | M | M | M          | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M   | M  | M  | M  | M        | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M             | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  |    |
| ++    | BT-757 | Bekanntmachung -Version        | Ken-nung | Angabe der Version der Bekanntmachung. Damit kann beispielsweise die Abfolge von Versionen von Bekanntmachungen oder Änderungen von Bekanntmachungen vor der Veröffentlichung nachvollzogen werden.  | M       | M | M | M | M | M | M | M | M          | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M   | M  | M  | M  | M        | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M             | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  |    |
| ++    | BT-01  | Rechtsgrundlage des Verfahrens | Code     | Die Rechtsgrundlage (z. B. eine Rechtsvorschrift der Union oder eine nationale Rechtsvorschrift), auf die das Vergabeverfahren gestützt ist, oder — im Fall von Vorabinformationen — gestützt sein wird.   | M       | M | M | M | M | M | M | M | M          | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M   | M  | M  | M  | M        | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M             | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  |    |
| ++    | BT-03  | Formulartyp                    | Code     | Typ des Formulars gemäß den Vergabevorschriften.   | M       | M | M | M | M | M | M | M | M          | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M   | M  | M  | M  | M        | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M             | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  |    |
| ++    | BT-02  | Bekanntmachung — Typ           | Code     | Typ der Bekanntmachung gemäß den Vergabevorschriften.  | M       | M | M | M | M | M | M | M | M          | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M   | M  | M  | M  | M        | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M             | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  | M  |























|     |        |  |           |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |   |   |   |   |   |   |   |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |   |   |   |   |   |   |  |  |
|-----|--------|--|-----------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|---|---|---|---|---|---|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|---|---|---|---|---|---|--|--|
| +++ | BT-50  | Mindestzahl Bewerber                       | Zahl      | Die Mindestzahl der Bewerber, die zur zweiten Stufe des Verfahrens eingeladen werden.  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O | O | O | O | O |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |   |   |   |   |   |   |  |  |
| +++ | BT-661 | Höchstzahl Bewerber — Indikator            | Indikator | Die Höchstzahl der Bewerber, die zur zweiten Stufe des Verfahrens eingeladen werden, ist festgelegt.   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O | O | O | O | O |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |   |   |   |   |   |   |  |  |
| +++ | BT-51  | Höchstzahl Bewerber: Zahl                  | Zahl      | Die Höchstzahl der Bewerber, die zur zweiten Stufe des Verfahrens eingeladen werden.   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O | O | O | O | O |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |   |   |   |   |   |   |  |  |
| +++ | BT-52  | Schrittweise Verringerung der Bewerberzahl | Indikator | Das Verfahren wird in mehreren aufeinanderfolgenden Phasen durchgeführt. In jeder Phase können einige Bewerber/Teilnehmer ausgeschieden werden.  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O | O | O | O | O |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |   |   |   |   |   |   |  |  |
| +++ | BT-120 | Keine Verhandlung erforderlich             | Indikator | Der Beschaffer behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote ohne weitere Verhandlungen zu vergeben.  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |   |   |   |   | M |   |   | O |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |   |   |   |   |   |   |  |  |
| +   | BG-704 | Preise und Preisgericht                    | -         | Informationen über die Preise und das Preisgericht bei einem Wettbewerb. Diese Angaben können je nach Los unterschiedlich ausfallen.   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O | O | O | O | O |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |   | O | O | M | M |   |  |  |
| ++  | BG-44  | Preis                                      | -         | Angaben zum Wert des Preises und zur Rangfolge für einen Gewinner eines Wettbewerbs, eine Innovationspartnerschaft oder einen wettbewerblichen Dialog (z. B. „10 000 EUR — 1. Platz“, „5 000 EUR — 2. Platz“). |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O | O | O | O | O |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |   |   | O | O | M | M |  |  |
| +++ | BT-644 | Wert — Preis                               | Wert      | Gegebenenfalls der Wert eines Preises für den Gewinner eines Wettbewerbs, eine Innovationspartnerschaft oder einen wettbewerblichen Dialog   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O | O | O | O | O |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |   | O | O | M | M |   |  |  |
| +++ | BT-44  | Rang — Preis                               | Zahl      | Angaben dazu, welcher Rang (z. B. erster Platz, zweiter Platz) in einem Wettbewerb, einer Innovationspartnerschaft oder einem wettbewerblichen Dialog einen Preis erhält.                                      |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O | O | O | O | O |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |   | O | O | M | M |   |  |  |
| ++  | BT-41  | Anschlussauftrag                           | Indikator | Jeder Dienstleistungsauftrag im Anschluss an den Wettbewerb wird an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben.   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |   |   |   |   |   |   |   |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |   |   |   | M | M |   |  |  |
| ++  | BT-45  | Preise: Sonstiges                          | Text      | Weitere Informationen über Anschlussaufträge, Preisgelder und Zahlungen (z. B. nichtmonetäre Preise, Zahlungen für die Teilnahme).   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O | O | O | O | O |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O | O |   |   |  |  |







|    |        |  |           |   |  |  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |   |   |   |   |
|----|--------|--|-----------|---|--|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|---|---|---|---|
| +  | BG-711 | Auftragsbestimmungen                         | -         | Angaben zu den Bestimmungen des künftigen Auftrags. Diese Angaben können je nach Los unterschiedlich ausfallen. Im Falle einer nur zu Informationszwecken verwendeten Vorinformation können diese Angaben auch in den verschiedenen Abschnitten einer Bekanntmachung, die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Los oder einem eigenen Verfahren umgewandelt werden, unterschiedlich ausfallen. |  |  |   | O | O | O | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M |   |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |   | O | O | O |
| ++ | BT-736 | Ausführung vorbehalten                       | Code      | Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt.  |  |  | O | O | O | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M |   |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O |   |
| ++ | BT-761 | Rechtsform des Bieters                       | Indikator | Die Bietergemeinschaft, die den Zuschlag erhält, muss eine bestimmte Rechtsform aufweisen.  |  |  |   |   |   | O | O | O | O | O | O | O | O | M | M | O | O | O |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O |   |
| ++ | BT-76  | Rechtsform des Bieters — Beschreibung        | Text      | Die Rechtsform, die die Bietergemeinschaft aufweisen muss, die den Zuschlag erhält.   |  |  |   |   |   | O | O | O | O | O | O | O | O | M | M | O | O | O |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O |   |
| ++ | BT-70  | Bestimmungen — Auftragsausführung            | Text      | Die wichtigsten Angaben zur Auftragsausführung (z. B. Zwischenleistungen, Schadenersatz, Rechte des geistigen Eigentums).   |  |  |   |   |   | O | O | O | O | O | O | O | O | M | M | O | O | O | M |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O |   |
| ++ | BT-92  | Elektronische Bestellung                     | Indikator | Elektronische Bestellung findet Anwendung.  |  |  |   |   |   | O | O | O | O | O | O | O | O | M | O | O | O | O |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O |   |
| ++ | BT-77  | Bestimmungen — Finanzierung                  | Text      | Die wichtigsten Angaben zur Finanzierung und zu Zahlungen und/oder Verweise auf die einschlägigen Rechtsvorschriften.   |  |  |   |   |   | O | O | O | O | O | O | O | O | M | M | O | O | O | M |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O |   |
| ++ | BT-743 | Elektronische Rechnungsstellung              | Code      | Angaben dazu, ob der Beschaffer elektronische Rechnungsstellung fordert, zulässt oder untersagt.  |  |  |   |   |   | O | O | O | O | O | O | O | M | O | O | O | O | O |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O |   |
| ++ | BT-93  | Elektronische Zahlung                        | Indikator | Elektronische Zahlung findet Anwendung.   |  |  |   |   |   | O | O | O | O | O | O | O | M | O | O | O | O | O |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O |   |
| ++ | BT-65  | Verpflichtung zur Vergabe von Unteraufträgen | Code      | Eine Verpflichtung des Bieters bezüglich der Vergabe von Unteraufträgen.  |  |  |   |   |   |   | O |   |   |   |   |   |   |   |   | M |   |   |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |   |   |   |   |











|    |         |   |           |   |  |  |  |  |  |  |  |  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|----|---------|---|-----------|---|--|--|--|--|--|--|--|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| ++ | BT-18   | Einreichung — URL                               | URL       | Die Internetadresse für die elektronische Einreichung von Angeboten, Teilnahmeanträgen oder Interessenbekundungen. Die Adresse soll möglichst spezifisch sein (im Idealfall eine spezielle Adresse für die elektronische Einreichung, nicht nur eine allgemeine Website).“  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O | M | M | O | O | O | O | M | M | O | O | O | O | O | O | O |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| ++ | BT-97   | Einreichung — Sprache                           | Code      | Angaben zur Sprache, in der Angebote, Teilnahmeanträge oder Interessenbekundungen eingereicht werden können.  |  |  |  |  |  |  |  |  | M | M | M | M | M | M | M | M | O | M | M | M | M | M | M | M | O | O |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| ++ | BT-764  | Einreichung — elektronischer Katalog            | Code      | Angaben dazu, ob die Einreichung von Angeboten (Teilen von Angeboten) durch die Bieter in Form eines elektronischen Katalogs obligatorisch, zulässig oder nicht zulässig ist.   |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O | O | O | O |   |   |   | M | M | O |   | O | O | O |   |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| ++ | BT-744  | Einreichung — elektronische Signatur            | Indikator | Fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur oder Siegel (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) erforderlich.  |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| ++ | BT-63   | Varianten                                       | Code      | Angaben dazu, ob die Einreichung von Angeboten durch die Bieter, in denen die Anforderungen des Beschaffers auf eine andere Art und Weise erfüllt werden als in den Auftragsunterlagen vorgeschlagen, obligatorisch, zulässig oder untersagt ist. Weitere Bedingungen für die Einreichung von Varianten sind in den Auftragsunterlagen enthalten. |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O | O | O | O |   |   |   | M | O | M | O | O | O | M | O | O |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| ++ | BT-769  | Mehrere Angebote                                | Indikator | Die Bieter können mehr als ein Angebot (für ein bestimmtes Los) einreichen.   |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O | O | O | O |   |   |   | O | O | O | O | O | O | O | O |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| ++ | BT-630  | Frist für den Eingang der Interessenbekundungen | Datum     | Die Frist für den Eingang der Interessenbekundungen.  |  |  |  |  |  |  |  |  |   |   |   | M | M | M | M | M |   |   |   |   |   | M | M |   |   |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| ++ | BT-1311 | Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge      | Datum     | Die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge.   |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O |   |   |   |   |   |   |   | M | M | M | M | M | M | M | M |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| ++ | BT-131  | Frist für den Eingang der Angebote              | Datum     | Die Frist für den Eingang der Angebote.   |  |  |  |  |  |  |  |  | O | M | O |   |   |   |   |   |   | M | M | M | M | M | M | M | M |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| ++ | BT-98   | Gültigkeitsfrist des Angebots                   | Dauer     | Der vorgeschriebene Zeitraum der Gültigkeit der Angebote, gerechnet ab der Frist für die Einreichung von Angeboten.   |  |  |  |  |  |  |  |  | O | O | O | O | O | O | O | O | O | M | M | O | O | O | O |   |   |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |















|      |           |   |           |  |  |  |  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|------|-----------|---|-----------|--|--|--|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| +++  | BT-768    | Auftrag als Teil einer Rahmenvereinbarung                       | Indikator | Der Auftrag wird als Teil einer Rahmenvereinbarung vergeben.   |  |  |  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   | M | M | M | M | M | M |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
| +++  | BT-151    | Auftrag — URL   | URL       | Die URL-Adresse (z. B. die Internetadresse), unter der der Auftrag abgerufen werden kann.  |  |  |  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O |   |
| +++  | BG-611    | Auftrag — EU-Mittel   | -         | Informationen über die für die Finanzierung des Auftrags verwendeten Mittel der Union. Es sind spezifische Informationen anzugeben (z. B. über konkrete Projekte, nicht nur über operationelle Programme).                                 |  |  |  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O |   |
| ++++ | BT-722    | Auftrag — EU-Finanzierungsprogramm                              | Code      | Das Programm, aus dem die Mittel zur Finanzierung zumindest eines Teils des Auftrags verwendeten Mittel der Europäischen Union stammen.  |  |  |  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O |   |
| ++++ | BT-5011   | Auftrag — EU-Mittel -Finanzierung— Kennung                      | Ken-nung  | Die Kennung des Unionsprogramms, über das zumindest ein Teil des Auftrags finanziert wird. Es sind möglichst genaue Angaben zu machen (z. B. Nummer der Finanzhilfevereinbarung, nationale Kennung, Akronym des Projekts, Auftragsnummer). |  |  |  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O |   |
| ++++ | BT-6110   | Auftrag — EU-Mittel — Details                                   | Text      | Weitere Angaben zum Unionsprogramm oder -projekt, über das zumindest ein Teil des Auftrags finanziert wird.  |  |  |  |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O |   |
| +    | BG-713    | Strategische Beschaffung  | -         | Informationen zur strategischen Beschaffung. Diese Angaben können je nach Abschnitt der Bekanntmachung unterschiedlich ausfallen.  |  |  |  |   | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O |
| ++   | B-T-13721 | Strategische Beschaffung — Abschnittskennung der Bekanntmachung | Ken-nung  | Eine Kennung eines oder mehrerer Abschnitte innerhalb dieser Bekanntmachung. Die Angaben im Abschnitt „Strategische Beschaffung“ beziehen sich auf diesen Abschnitt bzw. diese Abschnitte.   |  |  |  | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M | M |
| ++   | BT-06     | Strategische Beschaffung  | Code      | Das Vergabeverfahren ist darauf ausgerichtet, die Umweltauswirkungen der Auftragsvergabe zu verringern, soziale Ziele zu erreichen und/oder innovative Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen zu beschaffen.                     |  |  |  | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O | O |











**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2304 DER KOMMISSION**  
**vom 24. November 2022**  
**zur Benennung des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für Riftalfieber**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2156 der Kommission <sup>(2)</sup> wurde das Referenzlaboratorium der Europäischen Union für Riftalfieber eingerichtet.
- (2) Nach der Einrichtung des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für Riftalfieber führte die Kommission im Einklang mit Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 ein öffentliches Auswahlverfahren zur Benennung des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für Riftalfieber durch.
- (3) Für das öffentliche Auswahlverfahren zur Benennung des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für Riftalfieber wurde ein Bewertungs- und Auswahlausschuss eingesetzt. Dieser Bewertungs- und Auswahlausschuss kam zu dem Schluss, dass das italienische Laboratorium Istituto Zooprofilattico Sperimentale dell'Abruzzo e del Molise „G. Caporale“ die in Artikel 93 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 dargelegten Anforderungen erfüllt und in der Lage ist, die in Artikel 94 dieser Verordnung genannten Aufgaben wahrzunehmen.
- (4) Daher sollte das italienische Laboratorium Istituto Zooprofilattico Sperimentale dell'Abruzzo e del Molise „G. Caporale“ als Referenzlaboratorium der Europäischen Union für Riftalfieber benannt werden. Sein Arbeitsprogramm sollte mit den Zielen und Prioritäten der von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> angenommenen einschlägigen Arbeitsprogramme im Einklang stehen.
- (5) Um sicherzustellen, dass ein angemessenes Niveau in Bezug auf die Methoden für Analysen, Tests oder Diagnosen sowie die Entwicklung validierter Methoden und die koordinierte Unterstützung des amtlichen Laboratoriums aufrechterhalten wird, sollte die Benennung als Referenzlaboratorium der Europäischen Union im Einklang mit Artikel 93 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 regelmäßig überprüft werden.
- (6) Diese Verordnung sollte ab dem 1. Januar 2023, dem Tag, an dem das Referenzlaboratorium der Europäischen Union für Riftalfieber seine Tätigkeit aufnehmen sollte, gelten —

<sup>(1)</sup> ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2156 der Kommission vom 17. September 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Einrichtung eines Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für Riftalfieber (ABl. L 436 vom 7.12.2021, S. 26).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das folgende Laboratorium wird als Referenzlaboratorium der Europäischen Union für Rifttalfeber benannt:

Istituto Zooprofilattico Sperimentale dell'Abruzzo e del Molise „G. Caporale“, Via Campo Boario, 64100 Teramo (TE), Italien.

*Artikel 2*

Die Benennung in Artikel 1 wird regelmäßig überprüft.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2305 DER KOMMISSION****vom 24. November 2022****zur Erneuerung der Genehmigung für Fischöl als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2008/127/EG der Kommission <sup>(2)</sup> wurde der Wirkstoff Fischöl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates <sup>(3)</sup> aufgenommen.
- (2) In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe gelten als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(4)</sup> aufgeführt.
- (3) Die Genehmigung für den Wirkstoff Fischöl gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 läuft am 31. August 2023 aus.
- (4) Ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Fischöl gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission <sup>(5)</sup> wurde der Tschechischen Republik, dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat, innerhalb der in dem genannten Artikel festgesetzten Frist übermittelt.
- (5) Der Antragsteller hat die gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 erforderlichen ergänzenden Unterlagen vorgelegt. Der Antrag wurde vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat für zulässig befunden.
- (6) Die Tschechische Republik hat in Absprache mit Frankreich, dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, einen Entwurf eines Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung erstellt und ihn am 10. September 2020 der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) und der Kommission vorgelegt. In ihrem Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung schlug die Tschechische Republik vor, die Genehmigung für Fischöl als Wirkstoff mit geringem Risiko zu erneuern.

<sup>(1)</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2008/127/EG der Kommission vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme verschiedener Wirkstoffe (AbI. L 344 vom 20.12.2008, S. 89).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (AbI. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (AbI. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (AbI. L 252 vom 19.9.2012, S. 26). Die genannte Verordnung wurde durch die Verordnung (EU) 2020/1740 ersetzt; sie gilt jedoch weiterhin für Verfahren zur Erneuerung der Genehmigung für Wirkstoffe, (1) deren Genehmigungszeitraum vor dem 27. März 2024 endet; (2) deren Genehmigungszeitraum durch eine am oder nach dem 27. März 2021 in Einklang mit Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erlassene Verordnung bis zum 27. März 2024 oder bis zu einem späteren Datum verlängert wird.

- (7) Die Behörde hat die ergänzende Kurzfassung des Dossiers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie hat außerdem den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung an den Antragsteller und die Mitgliedstaaten zur Stellungnahme weitergeleitet und eine öffentliche Konsultation dazu auf den Weg gebracht. Die Behörde hat die eingegangenen Stellungnahmen an die Kommission weitergeleitet. Am 16. Dezember 2021 übermittelte die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung <sup>(6)</sup>, der zufolge angenommen werden kann, dass Fischöl die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt. Die Kommission legte dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 30. März 2022 einen Bericht im Hinblick auf die Erneuerung und am 17. Mai 2022 einen Entwurf der vorliegenden Verordnung zu Fischöl vor.
- (8) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, zu der Schlussfolgerung der Behörde und gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zu dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung Stellung zu nehmen. Die daraufhin vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme wurde eingehend geprüft und entsprechend berücksichtigt.
- (9) In Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff Fischöl wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind.
- (10) Die Kommission ist zudem der Auffassung, dass es sich bei Fischöl um einen Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt. Fischöl ist kein bedenklicher Stoff und erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.
- (11) Die Genehmigung für Fischöl als Wirkstoff mit geringem Risiko sollte daher erneuert werden.
- (12) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands muss jedoch eine Mindestreinheit des Wirkstoffs wie hergestellt festgelegt werden, um die Sicherheit des zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln bestimmten Wirkstoffs zu untermauern.
- (13) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/708 der Kommission <sup>(7)</sup> wurde die Laufzeit der Genehmigung für Fischöl bis zum 31. August 2023 verlängert, damit das Erneuerungsverfahren vor dem Auslaufen der Genehmigung für diesen Wirkstoff abgeschlossen werden kann. Da die Erneuerung jedoch vor Ablauf dieser verlängerten Laufzeit beschlossen wurde, sollte die vorliegende Verordnung so bald wie möglich gelten.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff

Die Genehmigung für den in Anhang I dieser Verordnung beschriebenen Wirkstoff Fischöl wird unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen erneuert.

<sup>(6)</sup> EFSA Journal 2022;20(1):10600, 39 pp. doi:10.2903/j.efsa.2022.10600. Online abrufbar unter: [www.efsa.europa.eu/de](http://www.efsa.europa.eu/de)

<sup>(7)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/708 der Kommission vom 5. Mai 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 im Hinblick auf die Verlängerung der Genehmigungszeiträume für die Wirkstoffe 2,5-Dichlorbenzoesäuremethylester, Essigsäure, Aclonifen, Aluminiumammoniumsulfat, Aluminiumphosphid, Aluminiumsilicat, Bflubutamid, Benthiavalicarb, Boscalid, Calciumcarbid, Captan, Cymoxanil, Dimethomorph, Dodemorph, Ethephon, Ethylen, Teebaumextrakt, Rückstände aus der Fettdestillation, Fettsäuren C7 bis C20, Fluoxastrobin, Flurochloridon, Folpet, Formetanat, Gibberellinsäure, Gibberellin, hydrolysierte Proteine, Eisensulfat, Magnesiumphosphid, Metam, Metamitron, Metazachlor, Metribuzin, Milbemectin, Phenmedipham, Pirimiphosmethyl, Pflanzenöle/Nelkenöl, Pflanzenöle/Rapsöl, Pflanzenöle/Grüne-Minze-Öl, Propamocarb, Proquinazid, Prothioconazol, Pyrethrine, Quarzsand, Fischöl, Repellents (Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs/Schafs fett, S-Metolachlor, geradkettige Lepidopterenpheromone, Sulcotrion, Tebuconazol und Harnstoff (ABl. L 133 vom 10.5.2022, S. 1).

*Artikel 2***Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011**

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 3***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. März 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. November 2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

| Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern          | IUPAC-Bezeichnung | Reinheit <sup>(1)</sup>  | Datum der Genehmigung | Befristung der Genehmigung | Sonderbestimmungen   |
|---|-------------------|--|-----------------------|----------------------------|--|
| Fischöl<br>CAS-Nr.: 8016-13-5<br>CIPAC-Nr.: 918 | Entfällt          | <p>Mindestreinheit des Wirkstoffs wie hergestellt: Fischöl 100 %</p> <p>Identität relevanter (toxikologisch, ökotoxikologisch und/oder ökologisch bedenklicher) Verunreinigungen im Wirkstoff wie hergestellt:</p> <p>Höchstgehalte gemäß der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> für folgende Verunreinigungen, proportional zu Fischöl mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %:</p> <p>5 ng/kg Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) <sup>(3)</sup></p> <p>20 ng/kg Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD), polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB) <sup>(4)</sup></p> <p>0,5 mg/kg Quecksilber<br/>2 mg/kg Cadmium<br/>10 mg/kg Blei<br/>175 µg/kg nicht dioxinähnliche PCB</p> | 1. März 2023          | 28. Februar 2038           | <p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Fischöl und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Die Anwendungsbedingungen müssen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen.</p> |

<sup>(1)</sup> Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung enthalten.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (Abl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10).

<sup>(3)</sup> Ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

<sup>(4)</sup> Ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

ANHANG II

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A wird Eintrag Nr. 248 zu Fischöl gestrichen.
2. In Teil D wird folgender Eintrag angefügt:

| Nr. | Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern          | IUPAC-Bezeichnung | Reinheit (%)  | Datum der Genehmigung | Befristung der Genehmigung | Sonderbestimmungen   |
|-----|---|-------------------|---|-----------------------|----------------------------|--|
| „41 | Fischöl<br>CAS-Nr.: 8016-13-5<br>CIPAC-Nr.: 918 | Entfällt          | <p>Mindestreinheit des Wirkstoffs wie hergestellt:<br/>Fischöl 100 %</p> <p>Identität relevanter (toxikologisch, ökotoxikologisch und/oder ökologisch bedenklicher) Verunreinigungen im Wirkstoff wie hergestellt:</p> <p>Höchstgehalte gemäß der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(?)</sup> für folgende Verunreinigungen, proportional zu Fischöl mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %:</p> <p>5 ng/kg Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) <sup>(?)</sup></p> <p>20 ng/kg Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD), polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB) <sup>(*)</sup></p> <p>0,5 mg/kg Quecksilber</p> <p>2 mg/kg Cadmium</p> <p>10 mg/kg Blei</p> <p>175 µg/kg nicht dioxinähnliche PCB</p> | 1. März 2023          | 28. Februar 2038           | <p>Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Fischöl und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Die Anwendungsbedingungen müssen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen.</p> |

<sup>(1)</sup> Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung enthalten.

<sup>(?)</sup> Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10).

<sup>(?)</sup> Ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

<sup>(\*)</sup> Ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der Weltgesundheitsorganisation (WHO).“

# BESCHLÜSSE

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2306 DER KOMMISSION

vom 23. November 2022

**zur Gewährung von Ausnahmeregelungen für bestimmte Mitgliedstaaten bezüglich der Übermittlung von Statistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Statistiken über Gesundheitsversorgungseinrichtungen, Humanressourcen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Nutzung der Gesundheitsversorgung**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 8341)*

**(Nur der deutsche, englische, französische, griechische, irische, niederländische, portugiesische, rumänische, schwedische, spanische und tschechische Text sind verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Antrag des Königreichs Belgien, der Tschechischen Republik, Irlands, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, der Republik Zypern, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, Rumäniens und des Königreichs Schweden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 können gegebenenfalls Ausnahmeregelungen und Übergangszeiten für Mitgliedstaaten verabschiedet werden, sofern sie notwendig und objektiv begründet sind.
- (2) Die der Kommission von Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zeigen, dass die Anträge auf Ausnahmeregelungen darauf zurückzuführen sind, dass nationale Verwaltungs- und Statistiksysteime in größerem Umfang angepasst werden müssen, um der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 vollständig nachkommen zu können.
- (3) Daher sollten dem Königreich Belgien, der Tschechischen Republik, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Republik Zypern, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, Rumänien und dem Königreich Schweden derartige Ausnahmeregelungen gewährt werden.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> eingesetzten Ausschusses für das Europäische Statistische System —

<sup>(1)</sup> ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 70.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Den im Anhang aufgeführten Mitgliedstaaten werden die dort dargelegten Ausnahmeregelungen gewährt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Tschechische Republik, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Zypern, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, Rumänien und das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 23. November 2022

*Für die Kommission*  
Paolo GENTILONI  
*Mitglied der Kommission*

—

## ANHANG

**Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 in der von der Kommission umgesetzten Fassung in Bezug auf Gesundheitsversorgungseinrichtungen, Humanressourcen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Nutzung der Gesundheitsversorgung**

Für die Zwecke der Datenerhebung werden folgende Ausnahmeregelungen gewährt:

Tschechien, Irland, Spanien, Zypern, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Rumänien müssen keine Daten zu den in Tabelle 1 aufgeführten Variablen oder, sofern angegeben, die Aufschlüsselung(en) der Variablen für die angegebenen Bezugsjahre vorlegen. Ist keine vollständige Erfassung erforderlich, sind die Abweichungen vom vollständigen Erfassungsbereich in den Referenz-Metadaten zu erläutern.

Tabelle 1

| Mitgliedstaat | Variable/Aufschlüsselung  | Bezugsjahr(e), für das (die) eine Ausnahmeregelung gilt |
|---------------|---|---|
| Tschechien    | Wohnsitzland der entlassenen Gebietsfremden für folgende Variablen:<br>6.1 Zahl der Entlassungen stationärer Patienten<br>6.2 Zahl der Bettentage von stationären Patienten<br>6.3 Zahl der Entlassungen tagesklinisch versorgter Patienten                               | 2023-2024   |
| Tschechien    | 7.10 Teilweise Entfernung von Brustdrüsen<br>7.11 Vollständige Mastektomie  | 2023-2024   |
| Irland        | Vollständige Erfassung der folgenden Variablen (teilweise Erfassung erforderlich):<br>6.1 Zahl der Entlassungen stationärer Patienten<br>6.2 Zahl der Bettentage von stationären Patienten<br>6.3 Zahl der Entlassungen tagesklinisch versorgter Patienten                | 2023-2024   |
| Spanien       | Altersgruppen „65-74“ und „75 Jahre und älter“ für die Variable:<br>1.1 Zahl der praktizierenden Ärzte nach Alter und Geschlecht  | 2021-2023   |
| Zypern        | Vollständige Erfassung aller Variablen in Anhang II (teilweise Erfassung erforderlich)  | 2021-2022   |
| Luxemburg     | Variablen 1.1-1.6 unter „Daten über die Beschäftigung im Gesundheitswesen“  | 2023  |
| Niederlande   | Vollständige Erfassung der Variablen unter Nummer 6 Daten über Krankenhausversorgung (teilweise Erfassung erforderlich)   | 2023  |
| Österreich    | 5.1 Quote der Immunisierung gegen Influenza bei Personen ab 65 Jahren   | 2021-2022   |
| Portugal      | 1.1 Zahl der praktizierenden Ärzte nach Alter und Geschlecht<br>1.2 Zahl der praktizierenden Ärzte nach Kategorie<br>1.3 Zahl der praktizierenden Hebammen<br>1.4 Zahl der praktizierenden Gesundheits- und Krankenpflegekräfte<br>1.5 Zahl der praktizierenden Zahnärzte | 2023-2025   |

| Mitgliedstaat | Variable/Aufschlüsselung   | Bezugsjahr(e), für das (die) eine Ausnahmeregelung gilt |
|---------------|--|---|
| Portugal      | 2.4 Zahl der (Hochschul-)Absolventen im Fach Geburtshilfe<br>3.1 Zahl der Krankenhausbetten für die somatische Gesundheitsversorgung; Funktion „Langzeitpflege“<br>3.3 Zahl der Betten in Pflegeheimen<br>Variablen unter Nummer 4. Daten über Geräte für medizinische Bildgebung.<br>5.2 Quote der Frauen im Alter von 50 bis 69 Jahren, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Früherkennung von Brustkrebs (Mammografieprogramm) untersucht wurden<br>5.3 Quote der Frauen im Alter von 20 bis 69 Jahren, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs untersucht wurden | 2021-2023   |
| Portugal      | NUTS-2-Region des Wohnorts des entlassenen Patienten für die Variablen:<br>6.1 Zahl der Entlassungen stationärer Patienten<br>6.2 Zahl der Bettentage von stationären Patienten<br>6.3 Zahl der Entlassungen tagesklinisch versorgter Patienten  | 2023-2025   |
| Portugal      | Vollständige Erfassung der folgenden Variablen (teilweise Erfassung erforderlich):<br>7.1 Kataraktoperation<br>7.2 Tonsillektomie<br>7.3 Transluminale koronare Angioplastik<br>7.4 Koronararterien-Bypass<br>7.5 Cholezystektomie<br>7.6 Leistenbruchreparatur<br>7.8 Hüftersatz<br>7.9 Vollständiger Ersatz des Kniegelenks<br>7.10 Teilweise Entfernung von Brustdrüsen<br>7.11 Vollständige Mastektomie  | 2023-2025   |
| Rumänien      | 1.3 Zahl der praktizierenden Hebammen  | 2021  |

Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Luxemburg und Schweden werden Ausnahmen hinsichtlich der Frist für die Übermittlung der Daten für die Variablen in Tabelle 2 und gegebenenfalls für Referenz-Metadaten gewährt.

Tabelle 2

| Mitgliedstaat | Variable  | Neue Frist  | Bezugsjahr(e), für das (die) eine Ausnahmeregelung gilt |
|---------------|---|-------------|---|
| Belgien       | 5.2 Quote der Frauen im Alter von 50 bis 69 Jahren, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Früherkennung von Brustkrebs (Mammografieprogramm) untersucht wurden | T+26 Monate | 2021-2024   |
|               | 5.3 Quote der Frauen im Alter von 20 bis 69 Jahren, die im Rahmen eines nationalen Programms zur Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs untersucht wurden             |             |   |
| Griechenland  | Variablen unter Nummer 1. Daten über die Beschäftigung im Gesundheitswesen  | T+20 Monate | 2023  |
| Spanien       | Variablen unter Nummer 1. Daten über die Beschäftigung im Gesundheitswesen und Referenz-Metadaten   | T+16 Monate | 2023  |
| Spanien       | Variablen gemäß Anhang II Nummern 2-5 und Referenz-Metadaten  | T+16 Monate | 2021-2023   |
| Frankreich    | 2.1 Zahl der Hochschulabsolventen im Fach Medizin   | T+21 Monate | 2021-2023   |
|               | 2.2 Zahl der Hochschulabsolventen im Fach Zahnheilkunde   |             |   |
|               | 2.3 Zahl der Hochschulabsolventen im Fach Pharmazie   |             |   |
| Luxemburg     | Variablen unter Nummer 6. Daten über Krankenhausversorgung und 7. Daten über chirurgische Eingriffe   | T+38 Monate | 2023  |
| Luxemburg     | Variablen unter Nummer 6. Daten über Krankenhausversorgung und 7. Daten über chirurgische Eingriffe   | T+26 Monate | 2024  |
| Schweden      | Variablen unter Nummer 1. Daten über die Beschäftigung im Gesundheitswesen  | T+21 Monate | 2023-2024   |

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/2307 DER KOMMISSION****vom 23. November 2022****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/179 im Hinblick auf die Ausweisung und Bereitstellung der Frequenzbänder 5 150-5 250 MHz, 5 250-5 350 MHz und 5 470-5 725 MHz gemäß den technischen Bedingungen im Anhang***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 8313)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/179 <sup>(2)</sup> der Kommission wurde die Nutzung von Funkfrequenzen in den 5-GHz-Bändern (5 150-5 350 MHz und 5 470-5 725 MHz) für drahtlose Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze harmonisiert. Die technische Grundlage für diesen Beschluss bildete Bericht 79 der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT).
- (2) Im Februar 2022 ersuchte die europäische Automobilindustrie die Kommission, ihre Auslegung bestimmter Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/179 in Bezug auf Nutzungsfälle von WAS/Funk-LANs im 5-GHz-Band in Straßenfahrzeugen zu bestätigen. Mit Schreiben vom 29. März 2022 beauftragte die Kommission die CEPT, die von der Automobilindustrie im Zusammenhang mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/179 ermittelten Nutzungsfälle von WAS/Funk-LANs im 5-GHz-Band in Straßenfahrzeugen zu untersuchen.
- (3) Entsprechend diesem Mandatsschreiben übermittelte die CEPT am 29. Juni 2022 eine Antwort, die den Bericht 79 ergänzte, und schlug Änderungen der technischen Bedingungen für das Frequenzband 5 470-5 725 MHz vor, um eine begrenzte Nutzung von WAS/Funk-LAN-Geräten in Straßenfahrzeugen zu ermöglichen, sofern diese Geräte im Slave-Modus betrieben und von einem ortsfesten Gerät gesteuert werden, das im Master-Modus betrieben wird und zur Störungsminderung Radarsignale mittels dynamischer Frequenzwahl (Dynamic Frequency Selection, DFS) erkennt. In Anbetracht dieser Antwort ist die Kommission der Auffassung, dass der Betrieb von eingebauten WAS/Funk-LAN-Geräten im Slave-Modus in Straßenfahrzeugen zulässig sein sollte, sofern diese nur dann senden, wenn sie von einem ortsfesten WAS/Funk-LAN-Gerät mit DFS-Funktion im Master-Modus gesteuert werden.
- (4) Die CEPT hat in ihrer Antwort keine Änderung in Bezug auf die technischen Bedingungen für WAS/Funk-LANs im Frequenzband 5 250-5 350 MHz vorgeschlagen. Laut CEPT sollte der Betrieb von WAS/Funk-LAN-Anlagen in Straßenfahrzeugen in diesem Frequenzband nicht erlaubt sein, da in der Praxis nicht sichergestellt werden kann, dass sich Straßenfahrzeuge tatsächlich in Innenräumen befinden und der Betrieb von WAS/Funk-LAN-Anlagen in Straßenfahrzeugen somit auf die Nutzung in Innenräumen beschränkt ist. Die Nutzung des Frequenzbands 5 250-5 350 MHz sollte daher auf Innenräume beschränkt bleiben, um das Risiko funktechnischer Störungen der etablierten Dienste in diesem Frequenzband zu vermeiden. Spezialfahrzeuge, die nur für den Betrieb in Innenräumen bestimmt sind, gelten nicht als Straßenfahrzeuge.

<sup>(1)</sup> ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1.

<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/179 der Kommission vom 8. Februar 2022 über die harmonisierte Nutzung von Funkfrequenzen im 5-GHz-Band für die Einführung drahtloser Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze und zur Aufhebung der Entscheidung 2005/513/EG (AbI. L 29 vom 10.2.2022, S. 10).

- (5) Das Frequenzband 5 150-5 250 MHz steht auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/179 bereits für die Nutzung durch WAS/Funk-LAN-Geräte in Innenräumen, einschließlich des Betriebs von WAS/Funk-LAN-Anlagen in Straßenfahrzeugen, bereit.
- (6) Die in der Antwort der CEPT auf das Mandatsschreiben der Kommission enthaltenen Elemente können als Grundlage für diesen Beschluss herangezogen werden.
- (7) Dieser Beschluss sollte auf den Grundsätzen und Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/179 beruhen und diese weiterentwickeln.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Funkfrequenzausschusses überein —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/179 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 3*

Bis zum 30. Juni 2023 weisen die Mitgliedstaaten die Frequenzbänder 5 150-5 250 MHz, 5 250-5 350 MHz und 5 470-5 725 MHz für die Einrichtung von WAS/Funk-LANs gemäß den technischen Bedingungen im Anhang aus und stellen sie nicht-exklusiv dafür zur Verfügung.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. November 2022

*Für die Kommission*  
Thierry BRETON  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

„ANHANG

**Harmonisierte technische Bedingungen für WAS/Funk-LANs in den Frequenzbändern  
5 150-5 250 MHz, 5 250-5 350 MHz und 5 470-5 725 MHz**

Tabelle 1

**WAS/Funk-LANs im Frequenzband 5 150-5 250 MHz**

| Parameter   | Technische Bedingungen  |
|---|---|
| Frequenzband  | 5 150-5 250 MHz   |
| Zulässiger Betrieb  | Innenraumeinsatz, auch in Anlagen innerhalb von Straßenfahrzeugen, Zügen und Luftfahrzeugen; sowie beschränkter Einsatz im Außenbereich (Anm. 1). Die Nutzung durch unbemannte Luftfahrzeugsysteme (UAS) ist auf das Frequenzband 5 170-5 250 MHz beschränkt.         |
| Maximale mittlere äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP) für bandinterne Aussendungen | 200 mW<br>Ausnahmen:<br>— Für Anlagen in Eisenbahnwagen, die einen durchschnittlichen Dämpfungsverlust von weniger als 12 dB aufweisen, gilt eine maximale mittlere EIRP von 40 mW;<br>— für Anlagen in Straßenfahrzeugen gilt eine maximale mittlere EIRP von 40 mW. |
| Maximale mittlere EIRP-Dichte für bandinterne Aussendungen                                    | 10 mW/MHz in jedem 1-MHz-Teilband   |

Anmerkung 1: Beim Einsatz im Außenbereich darf die Ausrüstung weder an einer ortsfesten Außenantenne noch an einer ortsfesten Infrastruktur oder am Außenkörper von Straßenfahrzeugen befestigt werden.

Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistungsniveau mindestens den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> entspricht. Werden einschlägige Techniken in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens dem mit diesen Techniken verbundenen Leistungsniveau entspricht.

Tabelle 2

**WAS/Funk-LANs im Frequenzband 5 250-5 350 MHz**

| Parameter  | Technische Bedingungen   |
|--|--|
| Frequenzband   | 5 250-5 350 MHz  |
| Zulässiger Betrieb   | Innenraumeinsatz: nur innerhalb von Gebäuden. Anlagen in Straßenfahrzeugen, Zügen und Luftfahrzeugen sind nicht zulässig (Anm. 2). Einsatz im Außenbereich ist nicht zulässig. |
| Maximale mittlere EIRP für bandinterne Aussendungen        | 200 mW   |
| Maximale mittlere EIRP-Dichte für bandinterne Aussendungen | 10 mW/MHz in jedem 1-MHz-Teilband  |

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

|  |  |
|--|--|
| Zu verwendende Störungsminderungstechniken | Sendeleistungsregelung (TPC) und dynamische Frequenzwahl (DFS).<br>Alternative Störungsminderungstechniken können angewandt werden, wenn sie ein mindestens gleichwertiges Leistungs- und Frequenzschutzniveau bieten, sodass die entsprechenden wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU und die technischen Anforderungen dieses Beschlusses erfüllt sind.   |
| Sendeleistungsregelung (TPC)               | TPC muss durchschnittlich einen Abschwächungsfaktor von mindestens 3 dB gegenüber der höchstzulässigen Sendeleistung der Systeme erbringen; oder ohne TPC muss die höchstzulässige mittlere EIRP und die Obergrenze für die entsprechende mittlere EIRP-Dichte um 3 dB verringert werden.  |
| Dynamische Frequenzwahl (DFS)              | DFS wird in der ITU-R-Empfehlung M.1652-1 <sup>(2)</sup> beschrieben und soll einen kompatiblen Betrieb mit Funkortungssystemen gewährleisten.<br>Der DFS-Mechanismus gewährleistet, dass die Wahrscheinlichkeit, einen bestimmten Kanal auszuwählen, für alle verfügbaren Kanäle in den Frequenzbändern 5 250-5 350 MHz und 5 470-5 725 MHz gleich ist. Außerdem sorgt der DFS-Mechanismus im Durchschnitt für eine annähernd gleichmäßige Auslastung des Funkfrequenzspektrums.<br>WAS/Funk-LANs müssen eine dynamische Frequenzwahl anwenden, die eine Minderung der Störung von Radarsystemen bewirkt, die mindestens ebenso effizient ist wie DFS gemäß der ETSI-Norm EN 301 893 V2.1.1. Einstellungen (an Hardware und/oder Software) der WAS/Funk-LAN-Systeme in Bezug auf DFS dürfen für den Nutzer nicht zugänglich sein, wenn Änderungen dieser Einstellungen dazu führen können, dass die WAS/Funk-LANs nicht mehr den DFS-Anforderungen entsprechen. Dazu gehört, a) dass der Nutzer das Betriebsland und/oder das Betriebsfrequenzband nicht ändern darf, wenn die Ausrüstung dadurch nicht mehr den DFS-Anforderungen entspricht, und b) dass keine Software und/oder Firmware akzeptiert wird, die dazu führt, dass die Ausrüstung nicht mehr den DFS-Anforderungen entspricht. |

Anmerkung 2: Der Betrieb von WAS/Funk-LAN-Anlagen in großen Luftfahrzeugen <sup>(3)</sup> (außer mehrmotorigen Hubschraubern) ist bis zum 31. Dezember 2028 mit einer maximalen mittleren EIRP für bandinterne Aussendungen von 100 mW gestattet.

Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistungsniveau mindestens den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU entspricht. Werden einschlägige Techniken in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens dem mit diesen Techniken verbundenen Leistungsniveau entspricht.

Tabelle 3

### WAS/Funk-LANs im Frequenzband 5 470-5 725 MHz

| Parameter          | Technische Bedingungen  |
|--------------------|---|
| Frequenzband       | 5 470-5 725 MHz   |
| Zulässiger Betrieb | Innenraumeinsatz und Einsatz im Außenbereich.<br>Anlagen in Straßenfahrzeugen sind ausschließlich für WAS/Funk-LAN-Geräte zugelassen, die im Slave <sup>(4)</sup> -Modus betrieben und von einem ortsfesten WAS/Funk-LAN-Gerät mit dynamischer Frequenzwahl (DFS) gesteuert werden, das im Master-Modus betrieben wird. Anlagen in Zügen und Luftfahrzeugen sowie Nutzung für UAS sind nicht zulässig (Anm. 3). |

<sup>(2)</sup> Empfehlung ITU-R M.1652-1: 'Dynamic frequency selection in wireless access systems including radio local area networks for the purpose of protecting the radiodetermination service in the 5 GHz band' (Dynamische Frequenzwahl in drahtlosen Zugangssystemen einschließlich lokaler Funknetze zum Schutz des Funkortungsdienstes im 5-GHz-Band).

<sup>(3)</sup> Nach der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission bezeichnet ein 'großes Luftfahrzeug' ein Luftfahrzeug, das als Flugzeug eingestuft ist, mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg oder einen mehrmotorigen Hubschrauber. Mehrmotorige Hubschrauber sind jedoch vom Anwendungsbereich der Anmerkungen 2 und 3 ausgenommen.

<sup>(4)</sup> Slave- und Master-Modus sind in EN 301 893 V2.1.1 definiert.

|  |   |
|--|---|
| Maximale mittlere EIRP für bandinterne Aussendungen        | 1 W<br>Ausnahmen:<br>— für Anlagen in Straßenfahrzeugen gilt eine maximale mittlere EIRP von 200 mW.  |
| Maximale mittlere EIRP-Dichte für bandinterne Aussendungen | 50 mW/MHz je 1-MHz-Band   |
| Zu verwendende Störungsminderungstechniken                 | Sendeleistungsregelung (TPC) und dynamische Frequenzwahl (DFS).<br>Alternative Störungsminderungstechniken können angewandt werden, wenn sie ein mindestens gleichwertiges Leistungs- und Frequenzschutzniveau bieten, sodass die entsprechenden wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU und die technischen Anforderungen dieses Beschlusses erfüllt sind.  |
| Sendeleistungsregelung (TPC)                               | TPC muss durchschnittlich einen Abschwächungsfaktor von mindestens 3 dB gegenüber der höchstzulässigen Sendeleistung der Systeme erbringen; oder ohne TPC muss die höchstzulässige mittlere EIRP und die Obergrenze für die entsprechende mittlere EIRP-Dichte um 3 dB verringert werden.   |
| Dynamische Frequenzwahl (DFS)                              | DFS wird in der ITU-R-Empfehlung M.1652-1 beschrieben und soll einen kompatiblen Betrieb mit Funkortungssystemen gewährleisten.<br>Der DFS-Mechanismus gewährleistet, dass die Wahrscheinlichkeit, einen bestimmten Kanal auszuwählen, für alle verfügbaren Kanäle in den Frequenzbändern 5 250-5 350 MHz und 5 470-5 725 MHz gleich ist. Außerdem sorgt der DFS-Mechanismus im Durchschnitt für eine annähernd gleichmäßige Auslastung des Funkfrequenzspektrums.<br>WAS/Funk-LANs müssen eine dynamische Frequenzwahl anwenden, die eine Minderung der Störung von Radarsystemen bewirkt, die mindestens ebenso effizient ist wie DFS gemäß der ETSI-Norm EN 301 893 V2.1.1. Einstellungen (an Hardware und/oder Software) der WAS/Funk-LAN-Systeme in Bezug auf DFS dürfen für den Nutzer nicht zugänglich sein, wenn Änderungen dieser Einstellungen dazu führen können, dass die WAS/Funk-LANs nicht mehr den DFS-Anforderungen entsprechen. Dazu gehört, a) dass der Nutzer das Betriebsland und/oder das Betriebsfrequenzband nicht ändern darf, wenn die Ausrüstung dadurch nicht mehr den DFS-Anforderungen entspricht, und b) dass keine Software und/oder Firmware akzeptiert wird, die dazu führt, dass die Ausrüstung nicht mehr den DFS-Anforderungen entspricht. |

Anmerkung 3: Der Betrieb von WAS/Funk-LAN-Anlagen in großen Luftfahrzeugen (außer mehrmotorigen Hubschraubern) ist — außer im Frequenzband 5 600-5 650 MHz — bis zum 31. Dezember 2028 mit einer maximalen mittleren EIRP für bandinterne Aussendungen von 100 mW gestattet.

Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistungsniveau mindestens den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU entspricht. Werden einschlägige Techniken in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens dem mit diesen Techniken verbundenen Leistungsniveau entspricht.“



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE